

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

22.12.1971

Geschäftszahl

1061/71

Rechtssatz

Als Beweismittel kann auch eine ohne Einwilligung des Bfrs erfolgte und daher gem § 5 Abs 6 StVO unzulässige Blutabnahme herangezogen werden, da nach § 46 AVG 1950 als Beweismittel alles in Betracht kommt, was zur Feststellung des maßgebenden Sachverhaltes geeignet und nach Lage des Falles zweckdienlich ist.

Beachte

Abgegangen hievon mit verstärktem Senat (demonstrative Auflistung):

0855/79 E VS 27. November 1979 VwSlg 9975 A/1979;

(RIS: abwh)

European Case Law Identifier

ECLI:AT:VWGH:1971:1971001061.X02